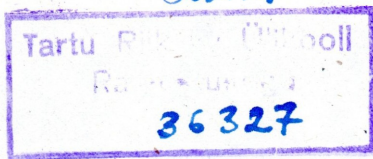




**Zweite Rigasche Gesellschaft  
gegenseitigen Credits.**



Est. A



## INTERIMS-REGLEMENT

über das

### Discontiren von Wechseln und über die Ertheilung von Darlehen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits gewährt nur Mitgliedern derselben Credit.

##### § 2.

In Gemässheit des § 8 der Statuten der Gesellschaft ist das Maximum des Creditanteils eines Mitglieds auf den Betrag von 50,000 Rubel festgesetzt.

##### § 3.

Wenn ein Mitglied den ihm in Gemässheit des § 3 der Statuten eröffneten Credit zu benutzen wünscht, so ist dasselbe verbunden, eine entsprechende und genügende Sicherheit zu bieten. Die Direction ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die gebotene Sicherheit zu prüfen und nach ihrem Befinden die gewünschte Credit-Benutzung zu gewähren oder abzulehnen.

##### § 4.

Unter Beobachtung der nachfolgenden genaueren Bestimmungen betreibt die Gesellschaft das Discontiren von Wechseln und die Ertheilung von Darlehen.

## **Specielle Bestimmungen.**

### **I. Discontiren von Wechseln.**

#### **§ 5.**

Die Gesellschaft discountirt Wechsel:

- a) welche ihr von einem Mitgliede mit seiner und mindestens noch einer zweiten verpflichtenden Unterschrift vorge stellt werden;
- b) welche nach nicht länger als sechs Monaten zahlbar, und
- c) welche entweder in Riga oder in St. Petersburg oder aber in einer anderen Stadt, in welcher sich ein Comptoir der Reichsbank befindet, zur Zahlung bestimmt sind.

#### **§ 6.**

Diese Wechsel können sowohl einfache und trassirte russische, als auch ausländische, in Russland zahlbare sein.

#### **§ 7.**

Auch discountirt die Gesellschaft ferner Wechsel, welche ihr von einem Mitgliede ausgestellt werden, selbst wenn diese keine weitere verpflichtende Unterschrift tragen. Diese Wechsel dürfen ebenmässig auf nicht länger als sechs Monate lauten und müssen, falls der Wechselaussteller nicht in Riga wohnhaft ist, hier domicilirt sein.

#### **§ 8.**

Bis auf Weiteres werden jedoch Wechsel letzterer Art nur angenommen, wenn dieselben gleichzeitig durch ein specielles, den nachfolgenden bezüglichlichen Bestimmungen entsprechendes Pfand, bestehend in den unten § 21 u. 23 erwähnten Werthpapieren, sichergestellt sind.

§ 9.

Die Direction soll vorläufig nicht berechtigt sein, einem Mitgliede durch Discontirung von Wechseln, diese seien mit einer oder mehreren Unterschriften versehen, einen Credit in höherem als im dreifachen Betrage derjenigen Summe zu gewähren, mit welcher sich das Mitglied als solches bei der Gesellschaft betheiligt hat.

Anmerkung. Ausgenommen sind nur Wechsel mit einer Unterlage, bestehend in den unter § 21 erwähnten Werthpapieren, welche ohne Betrags-Beschränkung discountirt werden.

§ 10.

Die Direction nimmt einen Wechsel entgegen oder lehnt die Annahme desselben ab, je nach dem Grade des Vertrauens zu den Wechselverpflichteten und zu dem Geschäftsbetriebe derselben. Zur Annahme eines Wechsels ist die desfallsige Uebereinstimmung von mindestens drei Directoren erforderlich.

§ 11.

Das Disconto-Procent wird in Gemässheit des § 26 der Statuten der Gesellschaft von der Direction bestimmt. Die Procente werden im Voraus erhoben nach der Zahl der Tage, die von dem Tage, an welchem die Auszahlung bewilligt wurde, bis zum letzten Respittage übrig bleiben, in keinem Falle aber für weniger als fünfzehn Tage.

§ 12.

Sind die discountirten Wechsel an anderen Orten als in Riga zahlbar, so bleibt der Gesellschaft die Berechnung einer besonderen Commission neben dem Disconto vorbehalten.

§ 13.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die von ihr discountirten Wechsel zu rediscontiren, beim Verfall selbst einzuziehen oder durch Andere einziehen zu lassen.

§ 14.

Im Falle, dass ein Mitglied seine durch Wechsel und Pfand besicherte Schuld nicht im Termine berichtigen sollte, bleibt es

dem Ermessen der Direction überlassen, ihre Befriedigung zunächst durch den Wechsel oder aber aus dem bestellten Unterpfande in Gemässheit des § 27 zu erstreben.

## **II. Ertheilung von Darlehen.**

### **(Lombard-Verkehr.)**

#### § 15.

Die Gesellschaft verabfolgt Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Werthpapieren und Wechseln.

#### § 16.

Der Zinsfuss für Darlehen wird von der Direction festgestellt. Die Zinsen werden bei Verabfolgung des Darlehns im Voraus erhoben. Die Darlehen werden auf nicht weniger als fünf Tage und längstens auf sechs Monate ertheilt.

#### § 17.

Es ist dem Schuldner unverwehrt, der Gesellschaft die entliehenen Summen zum Vollen oder auch theilweise vor dem Termine zurückzuzahlen. In solchem Falle werden ihm die im Voraus von ihm eingezahlten Zinsen von der Gesellschaft für die vom Rückzahlungstage bis zum Verfalltage des Darlehns noch übrige Zeit zurückerstattet, jedoch unter Abzug eines Zinsbetrages für zehn Tage.

#### § 18.

Ausser mit dem speciellen Pfande ist der Darlehnehmer stets mit seinem sämmtlichen übrigen Vermögen für das empfangene Darlehn, nebst was demselben etwa an Renten und Kosten zuwachsen sollte, der Gesellschaft verhaftet.

#### § 19.

In jedem Falle unpräciser Rückzahlung des empfangenen Darlehns wird der Schuldner für die bis zum Zahlungstage sich ergebende Rente und sämmtliche Kosten verantwortlich,

demgemäss auch jegliche executive Beitreibung neben dem schuldigen Capitale sich auf gedachte Rente und Kosten zu erstrecken hat.

§ 20.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämmtliche ihr übergebenen Pfänder weiter zu verpfänden. Sollte ein Darlehnehmer vor Ablauf der Darlehnsfrist das von ihm bestellte Pfand einlösen wollen, so hat derselbe der Direction drei Werktage zuvor bezügliche Anzeige zu machen.

a. *Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Werthpapieren.*

§ 21.

Die Gesellschaft giebt Darlehen gegen Unterpfand:

- 1) von Reichsschatzbillets, Inscriptionen der Reichsschuldentilgungs-Commission, 5 % u. 4 % Reichsbankbillets;
- 2) von Scheinen städtischer Gemeindebanken;
- 3) von Actien und Obligationen, die von Privatgesellschaften emittirt und vom Staate garantirt sind, und
- 4) von Pfandbriefen der Liv-, Ehst- oder Kurländischen Credit-Societät.

§ 22.

Darlehen dieser Art können einem Mitgliede in unbeschränktem, von seinem Creditantheile in keiner Weise abhängigen Maasse ertheilt werden.

§ 23.

Desgleichen auch gewährt die Gesellschaft Darlehen gegen Unterpfand von hypothekarischen Privatobligationen, von Actien und Obligationen von Actiengesellschaften, wenn dieselben auch nicht vom Staate garantirt sind, so wie von anderen hier nicht benannten, zinstragenden Papieren, sobald dieselben nur von dem Rathe der Gesellschaft, unter bezüglicher Uebereinstimmung von mindestens zwei Drittheil seiner Glieder, als sicher anerkannt werden.

§ 24.

Darlehen gegen Verpfändung letzterer Werthpapiere sollen jedoch bis auf Weiteres nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass der Darlehnehmer über den Darlehnsbetrag der Gesellschaft gleichzeitig einen einseitigen, oben § 7 erwähnten Wechsel ausstellt. Demgemäss können Pfänder dieser Art vorläufig nur als Unterlage eines Wechsels erscheinen, während die beregten Darlehen, anlangend den dem Einzelnen zu creditirenden Betrag, in die Kategorie der Wechselschulden fallen und hier mit in Anrechnung gebracht werden.

§ 25.

Das Maximum, bis zu welchem die verschiedenen Werthpapiere beliehen werden können, wird von der Direction bestimmt.

§ 26.

Sollte in Folge eines veränderten Werthverhältnisses oder eines gesunkenen Börsenpreises der verpfändeten Werthpapiere das gebotene Unterpfand der Direction nicht weiter ausreichend erscheinen, so ist auf desfallsiges Verlangen der Letzteren der Darlehnehmer verpflichtet, binnen 5 Tagen entweder ein ergänzendes Unterpfand zu bestellen oder aber eine entsprechende Abzahlung auf das empfangene Darlehn zu leisten. Entspricht der Darlehnehmer dieser Verpflichtung nicht binnen der angesetzten Frist, so wird mit dem bestellten Pfande wie mit einem verfallenen gemäss dem § 27 verfahren.

§ 27.

Wenn der Schuldner seine Schuld im Termine nicht bezahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen die verpfändeten zinstragenden Papiere auf Beschluss des Raths der Gesellschaft bestmöglichst veräussert, ausgenommen Scheine städtischer Gemeindebanken, welche diesen letzteren zur Bezahlung von Capital und Rente vorgestellt werden.

b. *Darlehen gegen Verpfändung von Wechseln.*

§ 28.

Die Gesellschaft ertheilt Darlehen gegen Verpfändung von Wechseln, welche ihr von einem Mitgliede mit seiner verpflichtenden Blanco-Unterschrift übergeben werden.

§ 29.

Diese Wechsel müssen mindestens zwei solide Verbundene aufweisen und können sowohl einfache und trassirte russische, als auch auf das Ausland gezogene sein.

§ 30.

Die Gesellschaft ertheilt als Darlehn höchstens 90 Procent des Betrages der Wechsel. Zur Gewährung des Darlehns ist die Zustimmung von mindestens drei Directoren erforderlich.

§ 31.

Darlehen dieser Art werden einem Mitgliede bis höchstens zum dreifachen Betrage seines Creditanteils gewährt.

~~~~~

**Geschäfte, welche die Gesellschaft, ohne Credit zu geben oder zu empfangen, in Verwaltung des Vermögens ihrer Mitglieder betreibt.**

§ 1.

Die Gesellschaft übernimmt, falls die ihr zu Gebote stehenden Arbeitskräfte solches ermöglichen, auf bezüglichen Wunsch eines Mitgliedes die Verwaltung seines Vermögens, soweit solche sich auf die Aufbewahrung von Capitalien, das Incasso unstrittiger Forderungen und überhaupt auf den Empfang und die Leistung von Zahlungen bezieht. Dieselbe besorgt demgemäss namentlich den Ankauf von Werthpapieren, Wechseln (jedoch ohne Giro-Verbindlichkeit der Gesellschaft), Creditiven, Transferten, die Erhebung von Renten, die Eincassirung von Zinscoupons und ausgeloozten Werthpapieren und die Fruchtbarmachung einflussender Capitalien.

§ 2.

Die Direction vereinbart mit dem betreffenden Mitgliede die der Gesellschaft für vorgedachte Vermögensverwaltung zu zahlende Provision.



## Zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits.

# Reglement für das Conto-Courant.

1. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann auf Entscheidung der Direction zur Eröffnung eines Conto-Courants zugelassen werden.

2. Im Conto-Courant werden für den Inhaber von der Gesellschaft nicht nur wie im Giro bis zum Betrage der zum Besten desselben einflussenden Summen, sondern auch über diese hinaus bis zum Betrage des bezüglich eröffneten Credits Zahlungen geleistet.

3. Ein solcher Credit kann, und zwar bis zum dreifachen Betrage des Creditanteils, mit welchem ein Mitglied der Gesellschaft beigetreten ist, gewährt werden gegen Verpfändung:

- a) von Reichsschatzbilletes, Inscriptionen der Reichsschuldentilgungs-Commission, 5 % und 4 % Reichsbankbilletes;
- b) von Scheinen städtischer Gemeindebanken;
- c) von Actien und Obligationen, die von Privatgesellschaften emittirt und vom Staate garantirt sind, und
- d) von Pfandbriefen der Liv-, Ehst- oder Kurländischen Credit-Societät;

dagegen nur bis zum einfachen Betrage gedachten Creditanteils gegen eine, vorläufig nur bei gleichzeitiger Ausstellung eines einseitigen Wechsels statthabende Verpfändung:

- e) von hypothekarischen Privat-Obligationen, Actien und Obligationen von Actiengesellschaften, wenn dieselben auch nicht vom Staate garantirt sind, so wie von anderen

hier nicht benannten, zinstragenden Papieren, sobald dieselben nur vom Rathe der Gesellschaft unter bezüglicher Uebereinstimmung von mindestens zwei Drittheilen seiner Glieder als sicher anerkannt werden.

4. Der Betrag, bis zu welchem gegen die verschiedenen Werthpapiere Credit gewährt wird, ist dem gleich, bis zu welchem dieselben von der Gesellschaft im Darlehnsgechäfte beliehen werden. Die Direction ist berechtigt, im Falle der Entwerthung oder eines gesunkenen Börsencourses der verpfändeten Werthpapiere nach den für das Darlehnsgechäft aufgestellten Regeln ein ergänzendes Unterpfang zu fordern oder aber eine Reducirung des gewährten Credits eintreten zu lassen.

5. Für den, der ein Conto-Courant besitzt, können auf bezüglichen Wunsch gleich baaren Einzahlungen jeder Grösse auch alle dem Conto-Inhaber von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge auf sein Conto-Courant eingetragen werden.

6. Die Direction leistet bis zum Betrage des eröffneten Credits auf Anweisung des Inhabers mittelst Checks 24 Stunden nach Sicht Zahlung.

7. Sobald die Gesellschaft sich im Vorschusse befindet, wird ihr vom Conto-Inhaber der jedesmalige Vorschussbetrag mit  $6\frac{1}{2}$  Procent pro anno verrentet. Besitzt dagegen in Folge stattgehabter Einzahlung der Conto-Inhaber ein Guthaben, so wird ihm solches mit 4 Procent pro anno seitens der Gesellschaft verzinst. Erstere Rente wird vom Tage der Disposition bis zu dem der Rückzahlung folgenden Tage, letztere Rente von dem, dem Zahlungstage folgenden Tage an bis zum Tage der Disposition berechnet. Am Schlusse jeden Halbjahrs, d. i. am 30. Juni und 31. December, wird resp. der Gesellschaft oder dem Conto-Inhaber die Rente zugut geschrieben.

8. Die Direction ist berechtigt, den angegebenen Zinsfuss nach Maassgabe der Verhältnisse zu ändern. Ueber jede derartige Veränderung hat eine Bekanntmachung zu erfolgen.

9. Die Direction ist ermächtigt, jederzeit ein gewährtes Conto-Courant zu kündigen und nach vierzehn Tage vorgängiger Anzeige die Berichtigung der der Gesellschaft etwa zuständigen Forderung zu verlangen.

10. Falls ein Conto-Courant gegen Ausstellung eines einseitigen Wechsels nebst Unterpfang der oben Pkt. 3, c, gedachten Werthpapiere eröffnet ist, wird an den Inhaber 14 Tage vor Verfall seines Wechsels seitens der Direction die Aufforderung gerichtet, vor Verfall des Wechsels sein etwaiges Debet zu berichtigen oder aber wegen Fortsetzung seines Conto-Courants unter erneuerter Sicherheitsbestellung sich mit der Direction zu verständigen.

11. Jeder Conto-Inhaber, der sein Conto-Courant unter Rücknahme seines Depositums aufzugeben oder aber das von ihm bestellte Unterpfind zu verringern beabsichtigt, hat der Gesellschaft drei Werktage vorgängig bezügliche Anzeige zu machen.

12. Kein Conto-Inhaber darf über den ihm eröffneten Conto-Courant-Credit hinaus verfügen. Wer hiergegen verstösst, hat zu gewärtigen, dass ihm dieserhalb sein Conto-Courant entzogen wird.

13. Jedes Mitglied, das ein Conto-Courant bei der Gesellschaft zu besitzen wünscht, hat unter Vorstellung der zu verpfändenden Werthpapiere schriftlich um die Eröffnung eines Conto-Courants bei der gleichzeitigen Angabe zu bitten, ob er selbst oder vorkommenden Falls sein Bevollmächtigter über dasselbe zu verfügen haben wird, auch letzteren Falls die Unterschrift seines Bevollmächtigten beizubringen.

14. Im Falle der Gewährung des Conto-Courants hat das betreffende Mitglied über den ihm bewilligten Credit eine Schuldverschreibung der Gesellschaft unter Verpfändung der Werthpapiere auszustellen.

15. Demnächst werden dem Inhaber des Conto-Courants ein Notizbuch und ein Buch der auf die Gesellschaft auszustellenden Checks kostenfrei von der Direction verabfolgt.

16. In ersterem Notizbuche wird von dem Cassaführer der Gesellschaft zunächst der Betrag des gewährten Credits anmerkt. Sämmtliche von dem Inhaber ausgestellten Zahlungsanweisungen sind von diesem selbst ins Notizbuch einzutragen. Die bei der Gesellschaft gemachten Einzahlungen hat der in Riga wohnende Conto-Inhaber vom Cassaführer eintragen zu lassen. Dem auswärtigen Conto-Inhaber wird der Empfang der von ihm selbst ins Notizbuch zu verzeichnenden Einzahlungen gegen Porto-Erlegung brieflich gemeldet.

17. Das betreffende Folio des Conto-Courants-Rescontro's der Gesellschaft steht jedem Inhaber zur Einsicht offen. Dagegen ist dieser jederzeit verpflichtet, auf bezügliches Verlangen der Direction sein Notizbuch behufs Collationirung mit den Büchern der Letzteren vorzulegen. Auswärtigen Conto-Inhabern wird auf ihren Wunsch eine Copie ihres Conto's mitgetheilt.

18. Die auf die Gesellschaft auszustellenden Checks sind unter fortlaufender Nummer zu einem Buche zusammengeheftet, aus welchem der Inhaber sie auszuschneiden hat.

19. Zur Gültigkeit der Checks ist erforderlich:

die Unterschrift des Conto-Inhabers oder seines der Gesellschaft angezeigten Stellvertreters,  
die Angabe des Datums der Ausstellung und  
die an angedeuteter Stelle mit Buchstaben und Zahlen stattgehabte Verzeichnung des auszuzahlenden Betrages.

20. Die Checks können sowohl auf einen bestimmten Namen, als auch auf den Vorzeiger lauten.

21. Die Checks der in Riga wohnenden Conto-Inhaber müssen binnen 24 Stunden nach ihrer Ausstellung, die der Auswärtigen spätestens 10 Tage nach ihrer Ausstellung bei der Direction präsentirt werden.

22. Bei Vorweisung der Checks wird auf ihnen von der Direction das Accept der Gesellschaft vermerkt. Dieselben sind alsdann nach 24 Stunden fällig und zahlbar, können jedoch auch später bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Ausstellungsdatum zur Einlösung gebracht werden. Nach drei Monaten ist ihre Zahlungsgültigkeit erloschen.

23. Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung zur Legitimationsprüfung des Einlieferers und Geldempfängers, noch auch für die Folgen des Verlustes oder der Entwendung von Checks, sofern sie nicht rechtzeitig vor Auszahlung von dem Abhandenkommen in Kenntniss gesetzt worden ist.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. März 1869.